

Berichterstattung nach dem Deutschen Corporate Governance Kodex (in der geltenden Fassung des Berliner CGK (BCGK) mit Stand vom 17.02.2009)

I. Zusammenwirken von Geschäftsführung und Aufsichtsrat

I.1

Geschäftsführung und Aufsichtsrat haben eng und vertrauensvoll zusammengearbeitet. Alle Unternehmensangelegenheiten und Kenntnisse wurden von der Geschäftsführung offengelegt. Die außerhalb der Organe stehenden Personen wurden auf ihre Verschwiegenheit verpflichtet.

I.2

Der Aufsichtsrat hat alle seine Sitzungen unter Beteiligung der Geschäftsführung abgehalten. Es wurden ausschließlich Tagesordnungspunkte ohne die Geschäftsführung behandelt, die diese unmittelbar betreffen (Vertragsangelegenheiten).

I.3

Die strategischen Unternehmensplanungen wurden mit dem Aufsichtsrat abgestimmt; die Geschäftsführung ist ihren Berichtspflichten über den Umsetzungsstand regelmäßig in mündlicher und schriftlicher Form nachgekommen.

Die Geschäftsführung hat die Geschäfte, die dem Aufsichtsrat gemäß Gesellschaftsvertrag zur Zustimmung vorzulegen sind, vorgelegt. Neben den Regelungen im Gesellschaftsvertrag bestand eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung und den Aufsichtsrat. Die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung wurde im November 2014 neu gefasst.

I.4

Die Geschäftsführung ist ihrer Berichtspflicht regelmäßig in mündlicher und schriftlicher Form und unter Beifügung der erforderlichen Dokumente nachgekommen. Der zeitliche Vorlauf für Sitzungs- und Entscheidungstermine war ausreichend.

Soll-/Ist-Vergleiche wurden vorgenommen, Planabweichungen plausibel und nachvollziehbar dargestellt.

I.5

Geschäftsführung und Aufsichtsrat sind ihren Pflichten unter Beachtung ordnungsgemäßer Unternehmensführung nachgekommen; sie haben die Sorgfaltspflichten einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsführung und des Aufsichtsrates gewahrt. Directors & Officers-Versicherungen sind für den Aufsichtsrat und mit gesetzlichem Selbstbehalt für die Geschäftsführung abgeschlossen worden.

II. Geschäftsführung

II.1

Mit Wirkung zum 01.04.2014 wurde eine neue Geschäftsführung berufen. Der ehemaligen Geschäftsführung wurde aufgrund noch nicht vollständig geklärter Vorfälle im Geschäftsjahr 2013 für die Jahre 2013 und 2014 noch keine Entlastung erteilt. Die Geschäftsführung hat ausschließlich im Interesse des Unternehmens und dessen nachhaltiger Wertsteigerung gearbeitet; das Unternehmen benachteiligende Tätigkeiten wurden nicht ausgeübt. Für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen wurde von der Geschäftsführung Sorge getragen. Die Geschäftsführung verfügt über Instrumente zum Risikomanagement und Risikocontrolling, die ständig weiter entwickelt werden. So erfolgt ein regelmäßiges Reporting an den Aufsichtsrat, welches die wichtigsten Kennzahlen sowie einen Soll-Ist-Vergleich und einen Vergleich mit dem Vorjahr enthält. Weiterhin werden mit Hilfe von Planungsrechnungen und Szenarien die Risiken geschätzt und bewertet sowie die möglichen Einflüsse auf Umsatz,

Aufwand und Ergebnis dargestellt. Die Tagesumsätze und Besucherzahlen werden der Geschäftsführung täglich zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus besteht ein internes Kontrollsystem, das ebenfalls ständig weiterentwickelt und optimiert wird.

II.2

Seit dem 01.10.2013 ist ein Alleingeschäftsführer berufen. Die Befugnisse der Geschäftsführung sind in einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung geregelt, die 2014 neu gefasst wurde.

II.3

Die Tierpark Berlin-Friedrichsfelde GmbH ist eine Tochtergesellschaft der Zoologischer Garten Berlin AG. Der Vorstand der Zoologischer Garten Berlin AG nimmt die Geschäftsführung der Tierpark Berlin-Friedrichsfelde GmbH in Personalunion wahr.

III. Aufsichtsrat

III.1

Der Aufsichtsrat hat seine Aufgaben nach dem Gesellschaftsvertrag und der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat wahrgenommen. Er wurde in Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen einbezogen und sah keinen ergänzenden Regelungsbedarf. Er hat über die im Gesellschaftsvertrag und der Geschäftsordnung festgelegten Geschäfte hinaus keine weiteren an seine Zustimmung gebunden. Sitzungsfrequenzen und Zeitbudgets entsprechen den Erfordernissen des Unternehmens.

III.2

Im Berichtsjahr sind weder Erstbestellungen noch vorzeitige Wiederbestellungen erfolgt.

III.3

Zwischen dem Aufsichtsratsvorsitzenden und der Geschäftsführung fand ein regelmäßiger Kontakt statt. Es wurden die Unternehmensstrategie, die Geschäftsentwicklung und aktuelle Ereignisse beraten. Als Instrument des Risikomanagements steht dem Aufsichtsrat ein regelmäßiges Reporting der Geschäftsführung zur Verfügung, welches die wichtigsten Kennzahlen, einen Soll-Ist-Vergleich sowie einen Vergleich mit dem Vorjahr enthält. Für den Aufsichtsrat gab es außerhalb der Aufsichtsratssitzungen keine wichtigen Ereignisse, über die er hätte unterrichtet werden müssen. Es haben zwei außerordentliche Aufsichtsratssitzungen stattgefunden.

III.4

Der Aufsichtsrat hat ein Präsidium, das die Aufgaben eines Personalausschusses wahrnimmt sowie einen Wirtschaftsausschuss. Den Ausschüssen wurde keine Entscheidungskompetenz übertragen. Der Aufsichtsratsvorsitzende ist nicht Vorsitzender des Wirtschaftsausschusses. Der Vorsitzende ist auch kein ehemaliges Mitglied der Geschäftsführung. Die jeweiligen Vorsitzenden der Ausschüsse haben das Plenum des Aufsichtsrates in den Sitzungen über Inhalt und Ergebnis der Beratungen unterrichtet.

III.5

Kein Aufsichtsratsmitglied hat die maximale Zahl von Aufsichtsratsmandaten erreicht. Die Aufsichtsratsmitglieder üben keine Organfunktion oder Beratungsaufgaben bei Wettbewerbern aus.

Der Gesellschaftsvertrag sieht keine Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrates vor. Sonderleistungen an den Aufsichtsrat oder einzelne Mitglieder wurden nicht gezahlt.

III.6

Es waren keine gesonderten Zielvereinbarungen abzuschließen. Hierzu wird auf die Ausführungen unter Pkt. II.3 dieser Erklärung verwiesen.

III.7 und 8

Kein Aufsichtsratsmitglied hat an weniger als an der Hälfte der Sitzungen teilgenommen. Der Aufsichtsrat hat sich in seiner Sitzung im Mai 2015 mit der Effizienz seiner Tätigkeit befasst. Auf Basis eines Fragenkataloges erfolgte im Dezember 2014 und Januar 2015 eine zielgerichtete Befragung der Mitglieder des Aufsichtsrates. Die eingegangenen Hinweise aus der Befragung werden in der künftigen Arbeit des Aufsichtsrates berücksichtigt. Es waren keine Ergebnisse zu verzeichnen, die eine eingeschränkte Effizienz erkennen lassen.

IV. Interessenkonflikte

IV.1

Die Geschäftsführung hat die Regeln des Wettbewerbsverbotes beachtet. Sie hat weder Vorteile gefordert, noch angenommen, noch Dritten ungerechtfertigt gewährt. Der Geschäftsführung ist kein Fall der Vorteilsnahme oder -gewährung bei den Beschäftigten des Unternehmens bekannt geworden.

IV.2

Geschäftsführung und Aufsichtsrat haben die Unternehmensinteressen gewahrt und keine persönlichen Interessen verfolgt.

IV.3 und 4

Interessenkonflikte bei der Geschäftsführung oder Mitgliedern des Aufsichtsrates bestanden nicht.

IV.5

Geschäfte mit dem Unternehmen durch die Geschäftsführung oder ihnen nahe stehende Personen oder ihnen persönlich nahe stehende Unternehmen sind dem Aufsichtsrat nicht zur Zustimmung vorgelegt worden; der Aufsichtsrat hat von der Ausnahmeregelung für Geschäfte mit dem Unternehmen keinen Gebrauch gemacht.

Dem Aufsichtsrat wurden keine Berater-, Dienstleistungs- und Werkverträge oder sonstige Verträge von Aufsichtsratsmitgliedern mit dem Unternehmen zur Zustimmung vorgelegt.

IV.6

Die Geschäftsleitung darf Nebentätigkeiten, insbesondere Aufsichtsratsmandate außerhalb des Unternehmens, nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates übernehmen. Durch die Geschäftsführung wurde keine Nebentätigkeit ausgeübt.

IV.7

Mitgliedern des Aufsichtsrats und der Geschäftsführung wurden keine Darlehen gewährt.

V. Transparenz

V.1 und 2

Tatsachen im Tätigkeitsbereich des Unternehmens, die Auswirkungen auf die Vermögens- und Finanzlage oder auf den allg. Geschäftsverlauf hatten, sind nicht bekannt geworden. Unternehmensinformationen (z.B. Geschäftsbericht) wurden auch im Internet veröffentlicht.

VI. Rechnungslegung

VI.1 bis 3

Der Jahresabschluss wurde entsprechend den anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen aufgestellt und dem Aufsichtsrat sowie dem Zuwendungsgeber vorgelegt. Der Jahresabschluss wurde nicht bis zum Ablauf der ersten acht Monats des Folgejahres durch den Aufsichtsrat festgestellt. Hintergrund waren noch nicht vollständig geklärte Vorfälle im Geschäftsjahr 2013 in Bezug auf ein ehemaliges Mitglied der Geschäftsführung. Die Feststellung des Jahresabschluss erfolgt in der Sitzung des Aufsichtsrates im Dezember. Beteiligungsunternehmen existieren nicht.

VII. Abschlussprüfung

VII.1

Der Aufsichtsrat hat vom Abschlussprüfer die Erklärung erhalten, dass keine beruflichen, finanziellen oder sonstigen Verpflichtungen – auch mit Organen des Abschlussprüfers – und Organmitgliedern bestanden. An der Unabhängigkeit des Prüfers und seiner Organe und dem Prüfungsleiter bestanden keine Zweifel. Der Abschlussprüfer ist aufgefordert worden, den Aufsichtsratsvorsitzenden bei Vorliegen möglicher Befangenheitsgründe unverzüglich zu unterrichten. Der Prüfer hat keine Befangenheitsgründe vorgetragen.

VII.2

Der Aufsichtsrat hat dem Abschlussprüfer den Prüfungsauftrag erteilt und mit ihm die Honorarvereinbarungen getroffen.

VII.3

Es bestanden keine wesentlichen Feststellungen und es lagen keine Vorkommnisse vor, über die der Abschlussprüfer den Aufsichtsrat hätte unterrichten müssen.

Der Abschlussprüfer hat im Rahmen seiner Redepflicht gegenüber dem Aufsichtsrat und der Geschäftsführung keine Tatsachen vorgetragen, die eine Unrichtigkeit der abgegebenen Erklärung zum BCGK ergeben.

VII.4

Der Abschlussprüfer hat und wird an den Beratungen des Aufsichtsrats über den Jahresabschluss teilnehmen und über wesentliche Ergebnisse seiner Prüfung berichten.

16. Dezember 2015

Der Aufsichtsrat

Die Geschäftsführung